**Satzung**
**zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts**
**vom 13.05.2026**
(Stand: 13.05.2026)

Der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

## § 1

## Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 Kreisrätinnen und Kreisräten.

## § 2

## Ausschüsse

(1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Kreisausschuss,
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Mitgliedern des Kreistages;

b) den Jugendhilfeausschuss, bestehend
- aus dem Landrat oder dem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden,
- aus 8 Mitgliedern des Kreistages,
- aus 6 vom Kreistag gewählten Frauen und Männern auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

als beschließenden Mitgliedern,

- aus dem Leiter oder der Leiterin des Jugendamtes,
- aus einem Mitglied, das als Jugend-, oder Familien-, oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
- aus einem Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- aus einem Bediensteten oder einer Bediensteten der zuständigen Agentur für Arbeit,
- aus einer Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- aus der für den Jugendamtsbezirk zuständigen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, sofern eine solche bestellt ist,
- aus einem Polizeibeamten oder einer Polizeibeamtin,
- aus der bzw. dem Vorsitzenden des Kreisjugendrings oder einer von ihr / ihm beauftragten Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- aus je einem Mitglied aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII

als beratenden Mitgliedern.

c) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus 7 Mitgliedern des Kreistages;

d) den Personalausschuss,
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Mitgliedern des Kreistages;

e) den Bau- und Vergabeausschuss,
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Mitgliedern des Kreistages;

f) den Ausschuss für Umwelt und Mobilität,
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Mitgliedern des Kreistages;

g) den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren,
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Mitgliedern des Kreistages;

h) den Ausschuss für Kreisentwicklung und Digitalisierung,
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Mitgliedern des Kreistages.

(2) Bei Bedarf können neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen weitere Ausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung sich nach der Geschäftsordnung richtet.

(3) Der Kreisausschuss, der Personalausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss, der Jugendhilfeausschuss, der Bau- und Vergabeausschuss, der Ausschuss für Umwelt und Mobilität, der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren und der Ausschuss für Kreisentwicklung und Innovation sind beschließend tätig, soweit der Kreistag nicht selbst für die Beschlussfassung zuständig ist (§ 29 der Geschäftsordnung).

## § 3

## Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder

Die Tätigkeit der Kreisrätinnen und Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse.

## § 4

## Sitzungsentschädigungen und Fahrtkostenersatz

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einer monatlichen Pauschalentschädigung (§ 4 Abs. 3) und einem Sitzungsgeld (§ 4 Abs. 4).

(3) Die Aufwendungspauschale beträgt 130,00 € monatlich.

(4) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für jede Sitzung des Kreistages oder eines seiner Ausschüsse, wenn sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 40,00 € je Sitzung. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird das Sitzungsgeld für jede Sitzung bezahlt.

(5) Zu den Sitzungen des Kreistages oder eines seiner Ausschüsse im Landkreis werden die Auslagen der Kreisräte für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ersetzt. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. Bei Mitnahme weiterer Personen wird eine Mitnahmeentschädigung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes geleistet. Bei Benutzung von Dienstfahrzeugen werden die Entschädigungen unmittelbar an die Dienstbehörden überwiesen.

Maßgeblich für den Fahrtkostenersatz ist die Strecke vom Wohnort zum Sitzungsort (Hin- und Rückfahrt). Sind Wohnort und Sitzungsort identisch, entfällt der Fahrtkostenersatz.

(6) Treten der Kreistag oder die Ausschüsse außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Teilnehmer neben dem Sitzungsgeld Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

## § 5

## Verdienstausfallentschädigung

(1) Kreisrätinnen und Kreisräte, die Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des vom Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ersatzleistung geschieht durch Verrechnung auf dem Wege, dass der Landkreis einen Betrag in Höhe des Bruttoverdienstausfalls einschließlich der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge an den Arbeitgeber der Kreisrätinnen und Kreisräte überweist.

(2) Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 40,00 € je Sitzung für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Sonstige Kreisrätinnen und Kreisräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 40,00 € je Sitzung. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Kreisrätinnen und Kreisräte, die Kosten für die notwendige Betreuung von im Haushalt lebenden a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, b) Kindern mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, c) Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 As. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nachweisen, erhalten je Sitzung eine Erstattung von maximal 80,00 €. Für Kreisrätinnen und Kreisräte, denen eine Entschädigung nach Abs. 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

## § 6

## Entschädigung an die Fraktion

(1) Die Kreistagsmitglieder, die einer im Kreistag vertretenen Fraktion angehören, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen je Sitzungstag eine Entschädigung gemäß § 4 Abs. 4 (Sitzungsgeld) und § 5 (Verdienstausfallentschädigung) dieser Satzung. Eine Wegstrecken-/Mitnahmeentschädigung gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung wird nur für Fahrten innerhalb des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab gewährt. Voraussetzung hierzu ist, dass die Fraktionssitzung der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses oder eines weiteren Ausschusses dient. Der Fraktionsvorsitzende teilt dem Landratsamt die zur Entschädigung berechtigten Fraktionssitzungen mit und bestätigt die Richtigkeit der Anwesenheitsliste. In einem Haushaltsjahr können nicht mehr als 16 Fraktionssitzungen entschädigt werden.
Findet die Fraktionssitzung als Video- oder Telefonkonferenz statt, entfällt der Anspruch auf eine Wegstrecken-/Mitnahmeentschädigung. Die Teilnehmer an der Video- oder Telefonkonferenz teilt der Fraktionsvorsitzende dem Landratsamt mit.

(2) Die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen (Fraktionssprecher) erhalten für den erhöhten Zeitaufwand, den sie für die Vorbereitung auf die Sitzungen haben, und für die ihnen entstehenden Sachaufwendungen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 180,00 € zuzüglich 15,00 € je Fraktionsmitglied sowie eine monatliche Kostenpauschale in Höhe von 130,00 €.
Der/die Sprecher/-in einer Wählergruppe, die keine Fraktion bildet, erhält 2/3 des Betrags, der sich bei entsprechender Anwendung des Satzes 1 errechnet. Für Einzelpersonen und parteilose Mitglieder des Kreistags findet Satz 2 keine Anwendung.
Die Entschädigung für die Stellvertretung der Fraktionssprecher beträgt insgesamt folgende von Hundert-Sätze der Sprecherentschädigung nach Satz 1 oder Satz 2:

a) 25 v.H bei Fraktionen mit 3 Mitgliedern,
b) 50 v.H bei Fraktionen mit mehr als drei und höchstens 10 Mitgliedern,
c) 75 v.H bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern.

(3) Die Fraktionen, Wählergruppen erhalten ein monatliches Fraktionsgeld von 30,00 € je Kreisrat bzw. Kreisrätin.

(4) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten eine monatliche Kostenpauschale für ihren fraktionsarbeitsbedingten Sachaufwand in Höhe von 120,00 € zuzüglich 25,00 € je Fraktionsmitglied.

(5) Eine im Kreistag vertretene Partei oder Wählergruppe, die keine Fraktion bildet, erhält ebenfalls eine mtl. Aufwandsentschädigung von 30,00 € je Kreisrat bzw. Kreisrätin.

(6) Eine im Kreistag vertretene Partei oder Wählergruppe bildet eine Fraktion, wenn ihr mindestens 3 Kreistagsmitglieder angehören.

## § 7

## Entschädigung bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Kreisorgane

(1) Bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Kreisorgane gilt für die Entschädigung § 4 Absätze 4 bis 5 (Sitzungsgeld und Reisekosten) und § 5 (Verdienstausfall) entsprechend. Art. 8 (Tagegeld) und Art. 9 (Übernachtungsgeld) des Bayer. Reisekostengesetzes finden entsprechende Anwendung.
(2) Der Dienstreiseauftrag an die Kreisrätinnen und Kreisräte wird durch den Landrat schriftlich erteilt.

## § 8
## Bestellung und Entschädigung weiterer Stellvertreter des Landrats

(1) Der Kreistag bestellt aus der Mitte des Kreistags zwei weitere Vertreter des Landrats. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss (Art. 32 Abs. 4 LKrO).

(2) Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten jeweils folgende Entschädigung:

a) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 800,00 €. Sie erhöht sich mit dem gleichen Vomhundertsatz wie die Aufwandsentschädigung des gewählten Stellvertreters.
b) Es wird eine jährliche Sonderzahlung entsprechend der gesetzlichen Regelung für den gewählten Stellvertreter (Art. 55 KWBG) gewährt. Sie beträgt derzeit 560,00 €.

c) Für Fahrten innerhalb des Landkreisgebietes und des Stadtgebietes Weiden wird eine monatliche Fahrtkostenpauschale entsprechend der gesetzlichen Regelung für den gewählten Stellvertreter (Art. 56 KWBG i.V.m. Art. 19 BayRKG) in Höhe von 230,00 € gewährt.
d) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreisgebietes und des Stadtgebietes Weiden wird Reisekostenvergütung entsprechend der gesetzlichen Regelung (Art. 56 KWBG) für den gewählten Stellvertreter gezahlt.

## § 9
## Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

(1) Die Kreisheimatpfleger und die Archivpfleger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €. Daneben wird Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt.

(2) Die ehrenamtlichen Wohnberater erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € pro Fall. Daneben wird bei Beratungen außerhalb ihrer Gemeinde Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt.

(3) Die G'sundheitsbotschafterinnen und -botschafter der Gesundheitsregion$^{plus}$ Nordoberpfalz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.

(4) Die stv. Leitung der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL) und die stv. Leitung der Kreiseinsatzzentrale (KEZ) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,60 €. Daneben wird Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt.

(5) Für alle sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, gilt § 7 entsprechend.

## § 10
## Zeitanteilige Gewährung der Entschädigung bei Eintritt/Austritt während eines Monats

Personenbedingte monatliche Pauschalzahlungen werden bei Eintritt bzw. Austritt während des Monats zeitanteilig entsprechend der Kalendertage des entsprechenden Monats gewährt.

## § 11
## Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 13.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab außer Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 13.05.2026
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier
Landrat